



AMTSGERICHT BOTTROP

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Bernd P [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Johannes Gerz, Horster Str. 13, 45897
Gelsenkirchen

g e g e n

die HUK-Coburg Allg. Vers. AG, vertr.d.d. Vorstand Rolf Peter Hoenen, Gildehofstr. 1,
45127 Essen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Geyer und Partner, Haumannplatz
2, 45130 Essen 210/05NS79

hat das Amtsgericht Bottrop
im freien Verfahren gem. § 495a ZPO am 29.08.05
durch den Richter am Amtsgericht Schachten
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 45,24 € nebst 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.01.05 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1. S. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Anspruch des Klägers beruht auf den §§ 1 und 3 PflVersG.

Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Grund der Haftung beruht auf einem Verkehrsunfall des Klägers mit einem Versicherungsnehmer der Beklagten.

Die Klägerin hat damit einen Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB unter anderem auch wegen der ihr gegenüber abgerechneten vorgerichtlichen Anwaltsgebühren nach § 2 Abs. 2 RVG iVm. Ziffern 2400, 7002, 7008 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG.

Die Höhe der Rahmengebühr steht zur Überzeugung des Gerichts nach der Beweisaufnahme durch das eingeholte Gutachten der Anwaltskammer fest.

Der Begutachtung lag unter anderem auch der vorprozessuale Schriftverkehr zugrunde, der als Anlage zur Klageschrift zur Akte gelangt ist. Eine Beurteilung des Einzelfalls ist erfolgt. Die Einbeziehung eines möglichen Ermessensfehlers des Anwalts erfolgt innerhalb der von der herrschenden Literatur angenommenen Grenze von 20 % (vgl. neben den von RA-Kammer zitierten Literatur auch Baumgärtel / Föllner Kommentar zum RVG § 14 RVG Ziffer 15).

Die Berechnung der Gebühr nach den oben genannten Vorschriften ist rechnerisch richtig unter Zugrundelegung der Hälfte von 1,3 und damit 0,65 erfolgt.

Der Anspruch auf Zinsen und auf Mahnkosten beruht auf den §§ 286, 288, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen den §§ 91 Abs. 1 S. 1 und 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, weil es sich vorliegend um eine bloße Einzelfallentscheidung handelt.

Schachten

Ausgefertigt

Becker
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle